

## § 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

**„Höhlenverein Blaubeuren e. V.“**

Er hat seinen Sitz in 89143 Blaubeuren (Baden Württemberg)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Verein ist:

- a. Die Erforschung und der Schutz von Höhlen- und Karstbildungen
- b. Ausbildung und Jugendarbeit im Sinne der Höhlen- und Karstforschung
- c. Information und Aufklärung der Bevölkerung im Bereich der Höhlenkunde

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- a. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, der Wirtschaft, Behörden, Stiftungen sowie anderen Vereinen und Verbänden.
- b. Die Realisierung eigener wissenschaftlicher Forschungsvorhaben bzw. Projekte
- c. Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie die Herausgabe von Publikationen

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

Es gilt folgendes Aufnahmeverfahren:

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder müssen für die Dauer der Mitgliedschaft eine Bergkostenversicherung in Höhe von mindestens 25.000 EUR besitzen und werden auf Probe aufgenommen. Die Probezeit beträgt mindestens 24 Monate. Der Vorstand kann die Probezeit jederzeit durch Ablehnung oder nach Ablauf der Mindestprobezeit durch Aufnahme jeweils mit einfacher Mehrheit beenden. Entgeltig aufgenommene aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht.

## Fördermitglieder

Fördermitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

Fördermitglieder haben kein persönliches Stimmrecht. Fördermitglieder wählen einen „Vertreter der Fördermitglieder“, der alle Fördermitglieder mit einer Stimme vertritt.

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## 3. Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt die vereinseigenen Einrichtungen und Materialien nach Massgabe der hierfür erarbeiteten Ordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen, sich zum Verein zu bekennen und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen, soweit es ihre Zeit und Stellung erlaubt.

Sämtliche im Rahmen der Vereinstätigkeit erstellten Dokumente, Daten, Fotos, Berichte etc. sind dem Verein kostenfrei und frei von Rechten Dritter zu überlassen. Gleichzeitig sind alle daran gebunden Rechte dem Verein zu übertragen.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 45% der aktiven Mitglieder dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde.

Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über elektronische Post (Email). Besitzt ein Mitglied kein elektronisches Postfach oder wünscht er eine Einladung nicht auf elektronischem Wege, erfolgt die Einberufung per Post.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein durch die Mitgliederversammlung am Anfang der Versammlung zu wählenden Protokollführer, der nicht zwingen Mitglied des Vereins sein muss, protokolliert und von diesem und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt. Insbesondere die finanzielle Handlungsvollmacht des Vorstandes.
3. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts
5. Wahl eines „Vertreters der Fördermitglieder“

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins nach §26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann besondere Vertreter nach §30BGB bestellen, denen ein bestimmter Geschäftsbereich zugewiesen wird.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blaubeuren die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Haftungsausschluss**

Jedes Mitglied verzichtet mit der schriftlichen Beantragung der Mitgliedschaft auf Haftungsansprüche gegenüber dem Verein.

## Änderungshistorie:

Niedergelegt am 26.10.2008

### 1. Änderung am 12.12.2008

§4 Mitgliedschaft: alt:

- Fördermitglieder

Fördermitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

§4 Mitgliedschaft neu:

Fördermitglieder

Fördermitglieder werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

Fördermitglieder haben kein persönliches Stimmrecht. Fördermitglieder wählen einen „Vertreter der Fördermitglieder“, der alle Fördermitglieder mit einer Stimme vertritt.

§6 Mitgliederversammlung

eingefügt: Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen.

eingefügt: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 45% der aktiven Mitglieder dies verlangen.

alt: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel über elektronische Post (Email), auf Wunsch kann dies auch in Papierform erfolgen.

neu: Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über elektronische Post (Email). Besitzt ein Mitglied kein elektronisches Postfach oder wünscht er eine Einladung nicht auf elektronischem Wege, erfolgt die Einberufung per Post.

alt: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

neu: Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein durch die Mitgliederversammlung am Anfang der Versammlung zu wählenden Protokollführer, der nicht zwingen Mitglied des Vereins sein muss, protokolliert und von diesem und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

eingefügt: unter „Aufgaben der Mitgliederversammlung den Punkt 5  
Wahl eines „Vertreters der Fördermitglieder“

### Änderung an der HV am 19.11.2011 aufgrund einer Aufforderung des Amtsgerichtes Ulm

alt Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen.

neu Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Vorstand.

Schelklingen, den 19.11.2011